

Informationsschreiben zur Anleinplicht für Hundehalter der Stadt Frankfurt (Oder)

Hunde im Naturschutzgebiet

Frankfurt (Oder) hat wunderbare Naturräume zu bieten, um sich vom Alltag zu erholen und die Natur zu genießen. Auch Hundehalter*innen nutzen die Frankfurter Naturschutzgebiete gerne, um mit ihren Hunden spazieren zu gehen.

Naturschutzgebiete gehören zu den sehr streng geschützten Flächen in Deutschland. Ihre Ausweisung erfolgt vorrangig zur Erhaltung von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Schutzziele, zulässigen Handlungen und Verbote sind in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen aufgeführt. In Frankfurt (Oder) gibt es 7 Naturschutzgebiete (siehe Karte), in denen seltene und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten einmalige Rückzugsgebiete finden.

Zum Erhalt und Schutz der sensiblen und wertvollen Lebensräume und Arten gelten in Naturschutzgebieten wichtige Verhaltensregeln, die unbedingt einzuhalten sind.

Hunde sind in den Naturschutzgebieten zu jeder Zeit im gesamten Gebiet an der Leine zu führen. Die Erholungsnutzung ist auf die offiziellen Wege und Straßen beschränkt, ein Verlassen der Wege ist verboten.



Hunde im Stadtgebiet

Außerhalb von Naturschutzgebieten gelten die Regelungen zur Anleinplicht der Stadtordnung der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Hundehalterverordnung (HundeHV) des Landes Brandenburg.

Auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und in Anlagen sowie u. a. in Einkaufszentren und öffentlichen Verkehrsmitteln sind Hunde an der Leine zu führen. Anlagen im Sinne der Stadtordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung freistehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie zum Beispiel Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport- und Spielplätze sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.

Als Ausgleich bietet die Stadt Hundeauslaufplätze im Stadtgebiet an (siehe Karte).

Auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie in allen sonstigen, der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden und öffentlich zugänglichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.



Hunde im Wald

Auch im Wald gilt eine Anleinplicht für Hunde. Davon ausgenommen sind nur Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie Polizeihunde (siehe Waldgesetz des Landes Brandenburg).

Im Wald sind Hunde an der Leine zu führen.



Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die Regelungen zur Anleinpflcht stellt in allen Fällen (Naturschutzgebiete, Stadtordnung, Wald) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Fragen zur Anleinpflcht?

Bei Fragen zur Anleinpflcht können Sie sich gerne an die Mitarbeiter*innen der unteren Naturschutzbehörde (Schutzgebiete, Wald) oder des Amtes für Ordnung und Sicherheit (Stadtordnung) wenden.

Kontakt:

Untere Naturschutzbehörde

Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Stadthaus, Haus 1

Tel: 0335/552-3900

E-Mail: umweltamt@frankfurt-oder.de

Abt. Allgemeine Ordnungs- und
Straßenverkehrsangelegenheiten

Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Stadthaus, Haus 1

Tel: 0335/552-3202

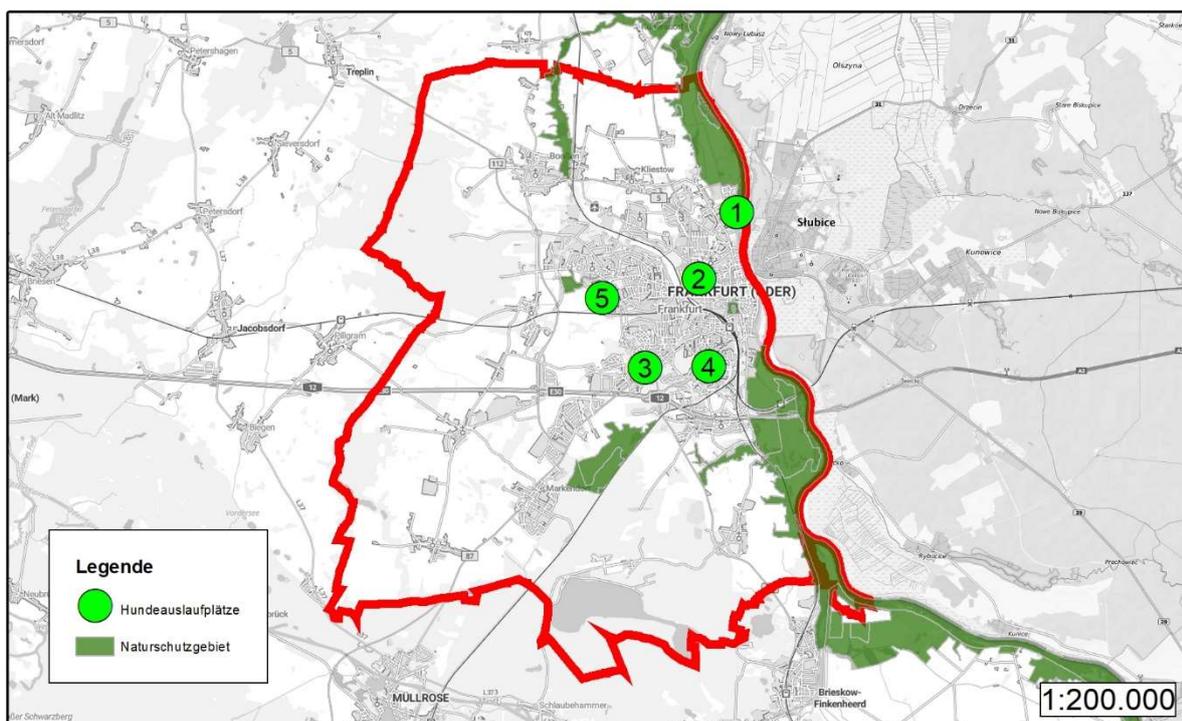
E-Mail: ordnungsamt@frankfurt-oder.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Naturschutzgebiete und Hundeauslaufbereiche in Frankfurt (Oder)



1 Am Winterhafen, 2 Luisenstraße, 3 Kopernikusstraße, 4 Wimpinastraße, 5 Am Messegelände

Stand 08/2023